

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen das Bemühen der Bundesregierung die wirtschaftspolitischen Folgen der Corona-Krise zu reduzieren und die Konjunktur schnellstmöglich anzukurbeln.

Leider erweist sich jedoch insbesondere die Mehrwertsteuersenkung, eines der haushaltspolitisch größten Posten des zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, für weite Teile der Wirtschaft eher als Wachstumsbremse und nicht als Beschleuniger. Es entsteht damit ein ernstzunehmendes Spannungsfeld zwischen Unternehmen, für die die Umsatzsteuer als eigentlich durchlaufender Posten aufgrund der mangelnden Vorbereitung nun erhebliche steuerliche Risiken birgt, und Endverbrauchern, die von der Weitergabe der niedrigen Umsatzsteuer profitieren sollen.

Andere Maßnahmen des Gesetzentwurfs, wie die degressive Abschreibung oder der Verlustrücktrag, entfalten angesichts ihrer restriktiven Umsetzung nicht ihr volles Potential. Und für bereits weitere angekündigte Maßnahmen, wie dem Optionsmodell, fehlt wiederum die gesetzliche Grundlage weiterhin.

I. Senkung des Umsatzsteuersatzes

Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Wie im Gesetzentwurf bereits angemerkt, führt die befristete Senkung jedoch zu erheblichem Umstellungsaufwand der Wirtschaft. Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur. Insbesondere für Familienunternehmen im B-2-B-Geschäft bedeutet diese Maßnahme jedoch keine Hilfe, sondern erheblichen Prüfungsaufwand.

Auch die Möglichkeit, sich im Juni noch die Lager zu füllen und ab Juli zu verkaufen, um den Vorsteuereffekt auszunutzen, verpufft aufgrund der Tatsache, dass es in allen Bereichen aktuell Lieferengpässe gibt und die Rechnung erst nach Lieferdatum der Ware erstellt werden kann. Damit ist gerade im Hinblick auf den sehr kurzen Anwendungszeitraum von sechs Monaten und der notwendigen zweimaligen Umstellung zu befürchten, dass der Konsumanreiz der Verbraucher von der Bürokratie für die Wirtschaft nivelliert wird.

Es ist gerade das Fehlerpotential, das aufgrund des kurzfristigen Zeitraums für die Implementierung, der Unterjährigkeit und des kurzen Anwendungszeitraums - verbunden mit der fehlenden Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung - zu Kosten, Bürokratie und

Fehlerpotential führt. Dieser massive, nicht vorhergesehene Mehraufwand entsteht zum größten Teil bei Steuerpflichtigen, für die die Umsatzsteuer nicht mehr als ein – zwar bürokratisch aufwendiger – durchlaufender Posten ist. Mehrumsatz oder gar Mehrgewinn entsteht gerade nicht bei B-2-B-Lieferungen und Leistungen - und wenn überhaupt, nur marginal im B-2-C- Bereich. Nach einem katastrophalen ersten Halbjahr wirft dieser Zusatzaufwand viele Betriebe, die weiterhin mit Umsatzrückgang, Kurzarbeit, Hygieneauflagen und Lieferengpässen zu kämpfen haben, weiter zurück.

Fraglich ist zudem, wie die Abrechnung zum Stichtag abgewickelt werden soll. Bei einem Abstellen auf den Leistungszeitpunkt sind Endabrechnungen aller offenen Leistungen zum 30. Juni 2020 notwendig. Viele Familienunternehmen sind zum Jahresabschluss darauf vorbereitet, nicht aber unterjährig und in kürzester Zeit. Mehraufwand und Abgrenzungsprobleme entstehen zusätzlich gerade bei laufenden Bauvorhaben, die über den Anwendungszeitraum hinausgehen. Außerdem kann der Steuersatz in der Software erst nach Abrechnung aller vorherigen Lieferungen und Leistungen umgestellt werden, um die neuen Rechnungen ab 1. Juli 2020 zu stellen. Im schlechtesten Fall kann es dazu kommen, dass für einen Monat keine neuen Rechnungen gestellt werden können, bevor die alten nicht berechnet sind. Dies würde zu neuen Liquiditätseingpässen für Familienunternehmen führen.

Wesentlich besorgniserregender sind das mit der Umstellung einhergehende Fehlerpotential und die daraus resultierenden Konsequenzen. Die Betriebsprüfungsrisiken steigen nämlich enorm. So müsste zum Beispiel bei Rechnungsstellung mit falsch ausgewiesenem Umsatzsteuersatz der leistende Unternehmer die falsche Umsatzsteuer bezahlen. Der Empfänger hätte aber keine ordnungsgemäße Rechnung erhalten. Es droht eine Versagung des Vorsteueranspruches. Außerdem müssen Eingangrechnungen einer verstärkt fachlicheren Prüfung unterzogen werden.

Es entsteht insofern ein ernstzunehmendes Spannungsfeld zwischen Unternehmen, für die die Umsatzsteuer als eigentlich durchlaufender Posten aufgrund der mangelnden Vorbereitung nun erhebliche steuerliche Risiken birgt, und Endverbrauchern, die von der Weitergabe der niedrigen Umsatzsteuer profitieren sollen.

Insofern plädieren DIE FAMILIENUNTERNEHMER dafür, dass mindestens für Lieferungen und Leistungen im B-2-B die Umsatzsteuersenkung nicht durchgeführt werden muss. Da es sich um einen durchlaufenden Posten handelt, entstehen keine Steuermindereinnahmen. Es wird aber erheblicher Prüfungsaufwand für Wirtschaft und Finanzverwaltung vermieden und Kosten reduziert.

Außerdem sollten weitere formelle Erleichterungen vorgesehen werden. Sinnvoll wäre ein Moratorium bis zur Bekanntgabe der Verwaltungsanordnung, ohne die keine Planungs- und Rechtssicherheit hergestellt werden kann, aber dennoch bereits gebucht wird. Ohnehin müssen die Anwendungsvorschriften so schnell wie möglich veröffentlicht werden. Bereits berechnete Jahresverträge mit dem alten Mehrwertsteuersatz sollten nicht nachträglich korrigiert werden müssen. Falsch verbuchtes oder falsch abgerechnete Umsatzsteuersätze sollten nicht beanstandet werden.

Um zumindest ein wenig Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte es auch zu keiner spontanen Verlängerung der Umsatzsteuersenkung nach dem 31. Dezember 2020

kommen. Schließlich verdeutlicht dieses durch die Umsatzsteuersenkung verursachte bürokratische „Chaos“ ohne Mehrwert für die Wirtschaft das tiefgreifende Problem der ursprünglich als Allphasenumsatzsteuer gedachten Abgabe. Aufgrund des Vorsteuerabzugs und der Rückerstattung handelt es sich meist um ein Nullsummenspiel an Zahlungen über jeden Schritt der Lieferkette hinweg. Dies kann zu Liquiditätsengpässen führen, bewirkt aber ohne Zweifel vermeidbare Bürokratie und langwierige Umsatzsteuerprüfungen der Finanzverwaltungen. Die Betrugsanfälligkeit gerade bei innereuropäischen Lieferungen und Leistungen führt zu enormen Steuermindereinnahmen für den Staat und Wettbewerbsverzerrungen für Familienunternehmen.

Eine steuerpolitische Kernforderung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist deshalb die Erweiterung des Reverse-Charge-Mechanismus flächendeckend für Europa auf alle Umsätze zwischen Unternehmen. Indem die gesamte Vorsteuererhebung und -erstattung sich erübrigt und insofern kein Geld fließt, würden Unternehmer im B-2-B-Bereich hinsichtlich der Finanzierung und Verwaltungspflichten massiv entlastet werden. Die Rechnungsstellung würde erheblich vereinfacht. Unternehmer müssten die Vorsteuer nicht mehr „vorfinanzieren“. Wettbewerbsnachteile zu großen Unternehmen, die die Vorsteuererstattung als Finanzierungsinstrument nutzen könnten, werden reduziert. Des Weiteren könnten viele Umsatzsteuerausfälle infolge von Insolvenzen vermieden werden.

Durch einen flächendeckenden Reverse-Charge-Mechanismus würden außerdem eine Vereinfachung und Vereinheitlichung gewährleistet, da es das jetzige System eines Nebeneinanders von Normalbesteuerung, Ist-Besteuerung und „Reverse Charge“ reduzieren würde. Auch der grenzüberschreitende Verkehr mit seinen derzeit unterschiedlichen Voraussetzungen zu Vereinfachungsregeln und Registrierungspflichten würde erleichtert werden. Ferner ist der Europäische Rechnungshof der Auffassung, dass die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein nützliches Instrument zur Betrugsbekämpfung ist.

Nicht zuletzt entfele durch eine generelle Steuerschuldumkehr jegliches Betrugspotenzial insbesondere in Bezug auf Umsatzsteuerausfälle, die europaweit als weitaus größer geschätzt werden als z. B. Steuermindereinnahmen durch multinationale Steuervermeidung.

Dies hat auch die EU-Kommission erkannt und die Diskussion um die „Zukunft der EU-Mehrwertsteuer“ mit einem Aktionsplan (COM(2016) 148) für ein einfacheres, robusteres und effizienteres Mehrwertsteuersystem angestoßen. Obwohl diverse Mitgliedsstaaten die Ausweitung des Reverse-Charge-Mechanismus unterstützen, hält sich die Bundesregierung leider weiter mit einem klaren Bekenntnis zurück – obwohl sie Reverse Charge selbst für eine „außerordentlich effektive und effiziente Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs“ erachtet (Btgs-Drucksache 19/3979). Gerade im Hinblick auf die derzeitigen Herausforderungen und im Hinblick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft wäre spätestens jetzt ein geeigneter Zeitpunkt, um sich klar für den Reverse Charge-Mechanismus auszusprechen.

II. Degressive Abschreibung

Mit der zeitlich befristeten Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt

werden, werden sinnvolle Investitionsanreize geschaffen. DIE FAMILIENUNTERNEHMER geben aber zu bedenken, dass gerade Spezialanfertigungen und Maschinen längere Lieferzeiten haben, die aufgrund der Corona-Pandemie eventuell noch vergrößert werden. Insofern wäre es sinnvoll, auch für Bestellungen in den Jahren 2020 und 2021, die nicht später als zum 31.12.2023 geliefert oder hergestellt wurden, die degressive Absetzung für Abnutzung zu ermöglichen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz sollte höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen um einen entsprechend starken Impuls zu geben.

III. Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Diese befristete Ausweitung des Verlustrücktrags stellt eine entscheidende Liquiditätshilfe für viele von den Corona-Beschränkungen betroffenen Familienunternehmen dar. Sinnvoll wäre indes auch eine für zwei Jahre befristete Aussetzung der Mindestbesteuerung des Verlustvortrags.

IV. Forschungszulage

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, die Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025 zu erhöhen. Anstatt allein Subventionen zu erhöhen, sollten die wirtschaftliche Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit Priorität haben. Wichtige Ansatzpunkte sind hier die steuerrechtliche Stärkung von Eigenkapitalaufbau und die Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts, um international langfristig mithalten zu können. Mit Wiederanfahren der Wirtschaft sind strukturelle Reformen insofern noch entscheidender für die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen als ein mögliches zweites Konjunkturpaket.

V. Änderungen der Gewerbesteuer

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die längst überfällige Anhebung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro und die ohne zeitliche Befristung. Damit es unter Berücksichtigung der Wirkung auf den Solidaritätszuschlag bei Personenunternehmern auch bei über den Gewerbesteuerhebesatz von rd. 420 Prozent hinaus gehenden Gemeinden zu einer höheren Entlastung von der Gewerbesteuer kommt, sollte dieser Faktor sollte auf 4,5 erhöht werden.

VI. Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Völlig überraschend enthält der Gesetzentwurf steuerstrafrechtliche Maßnahmen, die in keinem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder einem Ankurbeln der Wirtschaft stehen. Dazu gehören eine Verlängerung der absoluten Verfolgungsjährung in § 376 Abs. 3 Satz 1 AO-E auf 25 Jahre sowie einen neuen § 375a AO-E, nach dem künftig für Fälle der Steuerhinterziehung für Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung nach § 73 des Strafgesetzbuches (StGB) noch angeordnet werden kann.

Da diese Vorschrift in keinem Zusammenhang mit der derzeitigen Krise steht und kein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit schriftlicher und mündlicher Anhörung durchlaufen wird, sollte sie ersatzlos gestrichen werden. Wenn überhaupt, sollte diese steuerstrafrechtlich sehr weitreichende Änderung im Rahmen eines „normalen“ Gesetzgebungsverfahrens eruiert werden, um eine ausführliche Prüfung der Auswirkungen zu gewährleisten.

VI. Ausstehende Maßnahmen

Bereits politisch vereinbart aber nicht im Gesetzentwurf enthalten sind die Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes mit dem Optionsmodell für Personengesellschaften und die bisher nicht hinreichend konkretisierten verbesserten Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter. Diese sollten sobald wie möglich nachgeliefert werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Einführung des Optionsmodells mit einer längst überfälligen Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG einhergehen muss. Denn das Optionsmodell kann kein Ersatz für die Gewinnthesaurierung als klassischen Weg der Eigenkapitalbildung im Unternehmen sein und wäre gerade jetzt essentiell. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch – noch immer, unverändert nach fast 10 Jahren – derart komplex und bürokratisch, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie führt daneben zu einer Überbesteuerung und honoriert nicht die Eigenkapitalbildung in Personunternehmen.

Um die Gewinnverwendungsfreiheit zu gewährleisten, ist eine technische Trennung der im Unternehmen belassenen Gewinne in nachsteuerfreie und nachversteuerungspflichtige Teile erforderlich – und übrigens auch ohne großen Aufwand machbar. Das heißt: Die gesondert festgestellten, nachsteuerfreien Gewinne würden dann auf Antrag des Steuerpflichtigen entnommen werden, ohne eine Nachversteuerung auszulösen.

Daneben ist die gesetzlich festgelegte Verwendungsreihenfolge für Entnahmen anzupassen. Denn in der Praxis werden die Altrücklagen vor erstmaliger Bildung der Thesaurierungsrücklage aus dem Betrieb entnommen, um deren Besteuerung oder Einfrieren zu verhindern. Das konterkariert aber das Ziel der Eigenkapitalstärkung. Zur Abmilderung dieses Problems könnte ein Entnahmevolumen festgelegt werden, bis zu welchem laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. Altrücklagen könnten zudem auch gesondert in einem Bescheid festgestellt werden.

Um für den Personunternehmen die gleiche Thesaurierungsbelastung als Regelbelastung zu erreichen wie beim Kapitalgesellschaftler, sollte der Steuersatz des § 34a EStG jedenfalls

auf 21 Prozent gesenkt werden. Weiter ist zu erwägen, die Nachversteuerung entnommener Gewinne nicht mehr dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem individuellen Steuersatz des Unternehmers im Jahr der Entnahme zu unterwerfen. Personenunternehmer und Kapitalgesellschafter würden in der Folge in Bezug auf thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne rechtsformneutral der gleichen Belastung unterworfen.

Damit die Thesaurierungsrücklage nicht zu einem steuerlichen Umstrukturierungshindernis wird, sollte der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft gesetzlicher Anwendung auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen und dort den ausschüttbaren Gewinn i. S. d. § 27 KStG erhöhen, wodurch er einer Besteuerung weiterhin unterliegen würde.